

## Konzept Nachteilsausgleich bei Behinderungen / Beeinträchtigungen in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität

### 1. Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen können in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität Benachteiligungen erfahren, wenn ihren besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird.

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen"<sup>1</sup> werden Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. In der Berufsbildung sind damit Anpassungen des Ausbildungsprozesses und der Qualifikationsverfahren gemeint, wobei die kognitiven und fachlichen Anforderungen den formulierten Berufsanforderungen in den Bildungsverordnungen entsprechen müssen.

(Quelle: Mitteilung der Schweiz. Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Abt. Medien Berufsbildung)

### Nachteilsausgleich

Ziel des Nachteilsausgleichs ist das Verhindern von Diskriminierungen und das Gewähren von individuellen Anpassungen. Dabei geht es um die Korrektur einer unausgeglichene Situation bei grundsätzlich vorhandenem Potential.

### 2. Rechtsgrundlage

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, sei es beispielsweise wegen der sozialen Stellung, der Rasse, der Religion oder einer Behinderung.

Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert. Alle sollen gleiche Rechte und Chancen haben, vor allem, wenn es um die Bildung geht. Es ist deshalb wichtig, dass sich das Bildungssystem auf jeder Stufe nach dem Grundsatz der Chancengleichheit ausrichtet.

### 3. Grundsätze und Kernelemente

- Die spezifischen Massnahmen zum Nachteilsausgleich in Ausbildung und Qualifikationsverfahren können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein schriftliches **Gutachten einer vom Kanton Bern anerkannten Fachstelle** (Fachperson mit eidg. anerkanntem Fachtitel in Neuropsychologie, Neuropsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Kinder und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie oder von Ärztinnen und Ärzten vom regionalen ärztlichen Dienst der IV; diese Aufzählung ist abschliessend) vorliegt.
- Der durch die Behinderung / Beeinträchtigung vorliegende Nachteil wird durch individuell festgelegte Anpassungen/Massnahmen ausgeglichen.
- Die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele werden in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst.

---

<sup>1</sup> Beispiele von Behinderungen/Beeinträchtigungen:

- Psychische und physische Behinderung
- Aufmerksamkeits-Defizit-(Hyperaktivitäts-) Störung ADHS
- Autismus-Spektrum-Störung
- Dyslexie, (Legasthenie) und Dyskalkulie
- Sehbehinderung und Blindheit
- Hörbehinderung

#### 4. Mögliche Auswirkungen von Behinderungen / Beeinträchtigungen

- . Das Lernen ist erschwert.
- . Soziale und psychische Entwicklungsrisiken, z.B. Schulunlust, Versagensängste, erhöhte Stressbelastung.
- . Misserfolg in der schulischen und beruflichen Laufbahn droht.
- . Gefahr, dass das erreichte Bildungsniveau nicht den kognitiven Fähigkeiten entspricht.

#### 5. Handlungsleitende Empfehlungen für Lehrpersonen

Wie kann der Nachteilsausgleich **während der Ausbildung** konkret umgesetzt werden?

##### 5.1. Im Allgemeinen:

- . Positive Grundhaltung: keine Lernenden werden "abgehängt" oder beschämt, die Umsetzung von Chancengleichheit wird ernst genommen.
- . Fördermassnahmen: Stärken der Ressourcen und Verringern der Defizite.
- . Anpassungen im Unterricht (Methodik, Didaktik, Lehrmittel).

##### 5.2. Im Unterricht:

- . Multisensorischen Unterricht gestalten.
- . Klare Strukturen, Übersicht verschaffen.
- . Passende Lernstrategien anbieten.
- . Texte, Unterlagen anpassen. (Detaillierte Angaben siehe SDBB-Bericht "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung".
- . Zeitzugabe anbieten.
- . Mündliche Beteiligung (bspw. Vorlesen) nicht erzwingen, nicht blossstellen.
- . Im Erlernen einer Fremd- oder Fachsprache: anfänglich Reduktion der Anzahl zu lernender Wörter in Ab-sprache mit dem/der Lernenden; allmähliche Steigerung der Wortmenge (ausgenommen BMS).
- . Beim Verfassen von Texten dürfen digitale Geräte als Hilfsmittel verwendet werden.

##### 5.3. Bei Leistungsbewertungen im Unterricht:

- . Prüfungsunterlagen gut lesbar und verständlich darstellen.
- . Recht auf Verständnis- oder Inhaltserklärung während der Prüfung gewähren.
- . Prüfungsstoff in allen Fächern genau erklären.
- . Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld der Prüfungen mit der Gestaltung der Prüfungsblätter vertraut machen.
- . Allenfalls Prüfungsform ergänzen, z.B. mündlich und/oder schriftlich.
- . Zeitzugabe anbieten (bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen in der Regel 20% mehr Zeit geben).
- . Elektronische und andere Hilfsmittel erlauben (z.B. Taschenrechner und Formeltabellen), falls nicht im Widerspruch mit den Lernzielen.
- . (Elektronisches) Wörterbuch und Einsatz des Rechtschreibprogramms (ausgenommen Sprachfächer) er-möglichen.
- . Prüfung auf Notebook, Laptop oder Tablets schreiben lassen.
- . Prüfung - wenn organisatorisch möglich - in einem separaten Raum durchführen lassen.
- . Allgemeine Modifikation der Bewertungskriterien im Rahmen der Lernziele anstreben.
- . Fokussierung auf definierte Punkte bei der Rechtschreibung bei ansonsten regulärer Bewertung.
- . Normative Sprachkompetenzen: In allen schriftlichen Prüfungsteilen (ausgenommen Sprachfächer) ist die Rechtschreibung nicht zu bewerten. Im berufskundlichen Unterricht erfolgt grundsätzlich keine Bewertung der normativen Sprachkompetenzen.

*Bitte beachten: Mangelnde Deutschkenntnisse berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen.*

##### 5.4. Unterstützende Hilfsmittel:

- . Mindmaps und andere Strukturhilfen.
- . Farbige Folien und Unterlagen.
- . Unterstützende, multisensorische Software.
- . Tipps im SDBB-Bericht "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" (<http://www.berufsbildung.ch>, direkter Link: <https://www.berufsbildung.ch/dyn/24037.aspx>).

## 6. Vorgehen bei Lernenden mit Behinderungen / Beeinträchtigungen während der beruflichen Grundbildung

### 6.1 Orientieren:

Die **Schulleitung weist zu Ausbildungsbeginn** auf den Nachteilsausgleich bei Behinderungen / Beeinträchtigungen in der beruflichen Grundbildung und Berufsmaturität hin (Brief zum Start der Berufsfachschule).

Die **Klassenlehrperson** oder in der BMS die **Abteilungsleitung** stellen sicher, dass alle Lernenden zu Beginn der Lehrzeit über den Nachteilsausgleich informiert werden:

- . Was bedeutet Nachteilsausgleich?
- . Welche Möglichkeiten gibt es?
- . Hinweis, dass Nachweisdokumente (Gutachten einer Fachperson gemäss Kapitel 3 dieses Dokuments) früh bereitgestellt werden und aktuell sein müssen (zwingend neues, aktuelles Gutachten für die Stufe Sek. II).
- . Hinweis, dass ein Antrag gestellt werden muss (die Formulare sind auf der gibb-Website, *Grundbildung -> Informationen für Lernende -> Nachteilsausgleich* zu finden).
- . Hinweis auf separate Anträge für Nachteilsausgleiche während der Berufsfachschule, üK, QV und BM.
- . Vorgehen erklären.
- . Hinweis auf detaillierte Informationen zum Nachteilsausgleich auf den Webseiten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern (MBA) und der gibb.

**Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahrs** weist die **Klassenlehrperson** (BM: Abteilungsleitung) auf das Recht auf Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren und die BM-Abschlussprüfungen hin.

### 6.2 Beobachten:

Die enge Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten (Lernende/r, Eltern, ABU-/ BKU-LP, üK-Leitende, Lehrperson am Stütz- und Förderkurs, Ausbildungsbetrieb, etc.) ist wichtig und anzustreben. Die Lehrpersonen beobachten das Verhalten und die Leistungen in Bezug auf einen möglichen Nachteilsausgleich und ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen im Sinne von Kap. 5.1 und 5.2 dieses Dokuments.

### 6.3 Vorbereitung von Massnahmen:

Fördermassnahmen werden in die Wege geleitet: Förderangebote der gibb, allenfalls Ausfüllen und Einreichen des Antrags zum Nachteilsausgleich. Wenn noch nicht vorhanden, ist durch den / die Lernende ein Gutachten einer Fachperson (gemäss Kapitel 3 dieses Dokuments) einzuholen. Wo erforderlich, nimmt die **Klassenlehrperson** mit der Auszubildenden / dem Auszubildenden Kontakt auf: Austausch über die Situation des/der Lernenden bezüglich Leistungen und Verhalten an allen Lernorten. Bei Bedarf initiiert sie im Einverständnis mit dem Berufsbildner die besprochenen Fördermassnahmen.

Die Beratungsstelle der gibb kann für die Ausarbeitung der individuellen Anpassungen/Massnahmen einbezogen werden.

### 6.4 Behandlung des Nachteilsausgleichs:

Zur Behandlung des allfällig eingehenden Antrags zum Nachteilsausgleich → siehe [Ablauf](#) zur Behandlung des Antrags.

### 6.5 Beobachtung:

Die Lehrpersonen und der/die Lernenden beobachten und besprechen sporadisch die Wirkung der eingeleiteten Massnahmen und initiieren allenfalls Anpassungen.

## 7. Vorgehen bei Lernenden mit Behinderungen / Beeinträchtigungen für das QV und die BM-Abschlussprüfungen

Die **Lehrpersonen** informieren die Lernenden mit Behinderungen spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres über Prüfungserleichterungen beim QV und bei den BM-Abschlussprüfungen sowie über die Antragsstellung (Termine, Zuständigkeiten, Formulare). Die Formulare befinden sich auf der Website der gibb.

**Vorausgesetzt** wird ein Gutachten in Bezug auf die Ausbildung auf Stufe Sek. 2 durch eine anerkannte Fachstelle gemäss Kap. 3 dieses Dokument.

*Bitte beachten: Mangelnde Deutschkenntnisse berechtigen nicht zu Prüfungsanpassungen.*

### Einreichen des Antrags bei Anmeldung zum Qualifikationsverfahren (QV) resp. vor den BM-Abschlussprüfungen:

- . Der Antrag um Nachteilsausgleich beim QV wird spätestens zusammen mit der Anmeldung zum QV eingereicht, für die BMS spätestens drei Monate vor den Prüfungen.
- . **Zwingende Beilage:** Gutachten einer Fachperson in Bezug auf die Ausbildung auf Stufe Sek. 2.
- . Falls ein Gutachten einer Fachperson zu Beginn der Lehre eingereicht wurde, bleibt es für das QV in der Regel gültig, ausser es hätten sich in der Zwischenzeit grosse Veränderungen ergeben.
- . Notwendige Angaben: Siehe Antragsformular.

## 8. Grundlagen

### 8.1 Rechtliche Grundlagen:

- . Bundesverfassung (Art 2.3, Art 8.1 und Art 8.2)
- . Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 3c, Art. 7, Art. 18.1, 18.2, 18.3)
- . Verordnung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Art. 35.3)
- . Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Art 1.1, Art 1.2, Art. 2.1-5 und Art 5.1-2)
- . Verordnung über die Beseitigungen von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (1. Abschnitt)
- . Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG Art. 1a, IVG Art. 8, IVG Art. 16, Art. 17, Art. 21)

### 8.2 Quellen:

- . SDBB-Bericht "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung" (<http://www.berufsbildung.ch>), direkter Link: <https://www.berufsbildung.ch/dyn/24037.aspx>)
- . Empfehlung Nr. 7 der SBBK (2014) "Nachteilsausgleich"
- . MBA-Vorgabe: Nachteilsausgleich bei Benachteiligungen in Berufsfachschule (inkl. Berufsmaturität) und Qualifikationsverfahren
- . Monika Lichtsteiner: Nachteilsausgleich bei Dyslexie und Dyskalkulie <http://www.szh.ch/bau-steine.net/f/9502/Lichtsteiner.pdf>
- . Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik [http://www.peterlienhard.ch/download/120506\\_nachteilsausgleich\\_wegleitung.pdf](http://www.peterlienhard.ch/download/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf)

### 8.3 Weitere Informationen und Links:

*Dyslexie und Dyskalkulie:*

- . <http://www.verband-dyslexie.ch>
- . Monika Lichtsteiner Müller (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Auflage 2013. Bern: Hep-Verlag
- . <http://www.lrs-portal.net>